

Beitrags- und Kassenordnung

Anhang zur Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Koblenz

Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 04.05.2022

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beitragserhebung für alle Mitglieder erfolgt durch den Kreisverband. Der Kreisvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße und zeitnahe Mitgliederverwaltung. Der Kreisvorstand kann für diese Verwaltungsaufgabe Beauftragte einsetzen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll 1 vom Hundert der monatlichen Nettoeinkünfte des Mitglieds betragen.
- (3) Ergänzend werden ein Regel- und ein Mindestbeitrag festgelegt. Der monatliche Regelbeitrag wird auf 15 € festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt 6,50 € und entspricht ca. der Höhe der Abführung an den Landes- und Bundesverband.
- (4) Über Ermäßigungen für Personen mit geringem oder keinem Einkommen entscheidet der Kreisvorstand auf Antrag.
- (5) Beiträge sind für die Gesamtdauer der Mitgliedschaft, auch rückwirkend, zu zahlen
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 15. des Monats fällig und wird in der Regel per Sepalastschrift eingezogen.
- (7) Gemäß PartG gehört die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages zu den Pflichten eines Mitglieds. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt

dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (8) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister führt die jeweils gültigen und beschlossenen Beitragsanteile nach den in der Landesfinanzordnung festgelegten Richtlinien an den Landesverband ab.

§ 2 Mandatsbeiträge

- (1) Aufgrund ihrer Tätigkeit in Aufsichts-, Verwaltungs- und/oder Beiräten, Gesellschafterversammlungen u.ä. leisten die Stadtratsmitglieder über die satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge hinaus regelmäßige Sonderbeiträge an die Partei. Für Mandatsträger*innen die nicht Parteimitglieder oder Mitglied des Stadtrates sind, gelten die gleichen Regeln.
- (2) Von allen Bezügen, einschließlich der Sitzungsgelder, für die Mitgliedschaft in Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten sind 50 % an die Partei abzuführen. Die Mandatsträger*innen überweisen diese direkt nach Erhalt, spätestens jedoch zum 15. Dezember eines jeden Jahres unaufgefordert an den Kreisverband.

- (3) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes parteiintern an die Mitgliederversammlung über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung. Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister die erhaltenen Aufwandsentschädigungen und die tatsächlich gezahlten Sitzungsgelder mit.

§ 3 Spenden

- (1) Die Kreis- und Ortsverbände sind berechtigt, Spenden gemäß § 25 Parteiengesetz anzunehmen. Der Eingang von Spenden und Beiträgen wird durch die Kreisschatzmeisterin oder den Kreisschatzmeister festgestellt. Sie oder er entscheidet über deren Annahme und trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Zuwendungen gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes.
- (2) Zuwendungsbescheinigungen werden von der Kreisschatzmeisterin oder dem Kreisschatzmeister nach Ablauf des Kalenderjahres ausschließlich mit der parteiinternen Software Sherpa ausgestellt.
- (3) Die Kreisschatzmeisterin oder der Kreisschatzmeister hat der Landesschatzmeisterin oder dem Landeschatzmeister einen unzulässigen Zahlungseingang gemäß § 25 Abs. 2 Parteiengesetz unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister zuständig. Die aufgrund der Bestimmungen des § 31c Parteiengesetz entstehende Lasten trägt der Kreisverband.

§ 4 Mittelverwendung und Haushalt

- (1) Der Kreisverband und seine Untergliederungen dürfen ihre finanziellen Mittel ausschließlich für die nach dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwenden.
- (2) Die Kreisschatzmeisterin oder der Kreisschatzmeister ist zuständig für die jährliche Aufstellung eines Haushaltsplanes für den Kreisverband. Der Haushaltsplan bedarf der Beschlussfassung durch Kreisvorstand und der Kreismitgliederversammlung.

- (3) Ist abzusehen, dass der Haushalt mit einem unvorhergesehenen Defizit abgeschlossen wird, legt der Kreisvorstand unverzüglich einen Nachtragshaushalt vor. Umschichtungen zwischen einzelnen Haushaltstiteln sind durch Vorstandsbeschluss möglich. Hierzu ist die Zustimmung der Kreisschatzmeisterin oder des Kreisschatzmeisters erforderlich.
- (4) Das jährliche Haushaltsergebnis bzw. der Rechenschaftsbericht wird einmal jährlich der Kreismitgliederversammlung vorgelegt. Die Entlastung des Kreisvorstandes erfolgt nach Bericht und auf Antrag der Rechnungsprüfer*innen.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die Übereinstimmung von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 5 Kassenführung und Rechenschaftsbericht

- (1) Die Kreisschatzmeisterin oder der Kreisschatzmeister verwaltet die Bankkonten des Kreisverbandes und der nachgeordneten Ortsverbände. Alle Bankkonten sind auf den Namen Bündnis 90/Die Grünen zu führen. Im Kreisverband Koblenz werden grundsätzlich keine Handkassen geführt.
- (2) Die Kreisschatzmeisterin oder der Kreisschatzmeister führt die Bücher des Kreisverbandes und der nachgeordneten Ortsverbände nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß den Vorschriften zur Rechnungslegung des Parteiengesetzes.
- (3) Die Kreisschatzmeisterin oder der Kreisschatzmeister hat gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes (Rechenschaftslegung) gegenüber den Ortsverbänden ein Kontroll- und Weisungsrecht.

- (4) Der Kreisvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz. Die Erstellung des Rechenschaftsberichtes erfolgt durch die Kreisschatzmeisterin oder den Kreisschatzmeister.
- (5) Der Abgabetermin beim Landesverband ist der 31. März des folgenden Jahres. Der konsolidierte Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes (KV inkl. OVn) wird vor Abgabe an den Landesverband im Kreisvorstand beraten. Die Kreisschatzmeisterin oder der Kreisschatzmeister und einer der Vorstandsvorsitzenden versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.
- (6) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister des Kreisverbandes hat der Landesschatzmeisterin oder dem Landesschatzmeister Unrichtigkeiten in bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsberichten des Gebietsverbands gemäß § 23 b Parteiengesetz unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister zuständig. Aufgrund der Bestimmungen des § 31 b Parteiengesetz entstehende Lasten trägt der verantwortliche Kreisverband.
- (7) Der Kreisvorstand ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen des Kreisverbandes und der Ortsverbände verantwortlich. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen, Kopien der Zuwendungsbestätigungen (nur beim KV) und die Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes - inklusive der Ortsverbände - müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 6 Personal

- (1) Für die Einstellung, Beschäftigung und Entlassung von Personal im Kreisverband und ggf. in nachgeordneten Ortsverbänden ist der Kreisvorstand als Arbeitgeber*in verantwortlich. Dies gilt auch für die Beschäftigung von Hilfskräften.

- (2) Die Kreisschatzmeisterin oder der Kreisschatzmeister ist für die ordnungsgemäße Personalverwaltung zuständig.
- (3) Der Kreisvorstand kann für die Bearbeitung der Lohnbuchhaltung und die ordnungsgemäße Abgabe von Lohnsteueranmeldungen, Beitragsnachweisen sowie Meldungen zur Sozialversicherung etc. eine Beauftragte oder einen Beauftragten einsetzen.

§ 7 Darlehen und Bürgschaften

- (1) Die Gewährung oder Inanspruchnahme auch kurzfristiger Darlehen oder Bürgschaften von oder gegenüber Dritten durch Gebietsverbände, die im Einzelfall den Betrag von 1.500 Euro übersteigen, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Landesschatzmeisterin oder des Landesschatzmeisters. Das Versagen einer Genehmigung ist zu begründen.

§ 8 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen

- (1) Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Gemeinsame Konten sind nicht möglich.
- (2) Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Ressourcen (auch Internetadressen, Webspace oder Serverkapazitäten) muss es hierüber schriftliche Vereinbarungen geben, die garantieren, dass keine Fraktionsmittel an die Partei fließen. Zuwendungen von Fraktionen an die Partei sind untersagt.

§ 9 Kostenerstattungsordnung

- (1) Die Erstattung von Aufwendungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgt in Anlehnung der vom Landesfinanzrat erlassenen Erstattungsordnung der Landespartei. Abweichende Regelungen sind aufgeführt.
- (2) Gemäß Erstattungsordnung des LV RLP sind folgende notwendige Kosten erstattungsfähig: Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen bei der Wahrnehmung von Aufgaben, Mandaten und Ämtern entstehen, mit denen sie von einer Mitgliederversammlung, Organen und anderen Gremien betraut wurden.
- (3) Die Kostenerstattung setzt einen schriftlichen Antrag mit einem für Kostenerstattungsanträge vorgesehenen Formular voraus. Es kann sowohl das Formular des Landesverbandes als

auch des Bundesverbandes benutzt werden. Alle Anträge auf Kostenerstattung müssen spätestens 6 Wochen nach Entstehung, am Jahresende bis zum 15.01. des Folgejahres geltend gemacht werden.

- (4) Es werden durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandene Kosten erstattet. Für die Benutzung der Deutschen Bahn werden Fahrkarten 2. Klasse erstattet. Die Benutzung der Bahncard wird empfohlen.
- (5) Bei Benutzung privater Fahrzeuge werden die Kosten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Höchstsätzen nach Steuerrecht erstattet. Abweichend der Erstattungsordnung des Landesverbandes sind auch Fahrten über 300 km erlaubt, wenn sie begründet werden.
- (6) Die Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen richtet sich nach den aktuellen Sätzen des Lohnsteuerrechts.
- (7) Übernachtungsaufwendungen können gegen Beleg bis maximal 100 € erstattet werden. Bei Beträgen über 75 € ist eine Begründung beizufügen.

(8) Sachaufwendungen werden gegen Vorlage von Belegen erstattet. Der Beschluss des Kreisvorstandes muss beigefügt werden bzw. auf die entsprechende Vorstandssitzung verwiesen werden.

(9) Die Mitglieder sind aufgefordert, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, auf einen Teil des Anspruchs zu verzichten und diesen an die Partei zu spenden.

§ 10 Schlussvorschriften

(1) Diese Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung. Soweit diese Beitrags- und Kassenordnung keine Bestimmungen enthält, sind die entsprechenden Finanzordnungen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz sinngemäß anzuwenden.

(2) Sofern auf die Bestimmungen des Landesverbandes Bezug genommen wird, gelten bei Änderung der Vorschriften des Landesverbandes Rheinland-Pfalz diese entsprechend für den Kreisverband.

(Anmerkung: Die Finanzordnungen des LV RLP dienen als Vorlage für die §§ 1, 3, 5, 6, 7, 9)